

Auszüge aus den Versicherungsbedingungen

AVB WiStRa § 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, sofern nicht in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 A. BBR-W, Teil 3 A. BBR-S und Teil 4 A. BBR-R) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
2. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-W, Teil 3 BBR-S und Teil 4 BBR-R);
4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, sofern nicht unter Teil 1 A. § 1, Ziffer V. 5 versichert. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsträgergesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß § 7 I 1;
5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.

BBR-W Teil 2 A 4. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

- 4.1** Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1 A. § 4 Ziffer 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um
- a) die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
 - b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
 - c) eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit;
- In Bezug auf Haftpflichtansprüche
- a) die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden;
 - b) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem oder kanadischem Rechts;
 - c) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit;
- geltend zusätzliche Vereinbarungen.

BBR-S Teil 3 A 4. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

- 4.1** Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1 A. § 4 Ziffer 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um
- a) die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
 - b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
 - c) eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit;
- In Bezug auf Haftpflichtansprüche
- d) die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden;
 - e) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem oder kanadischem Rechts;
 - f) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit;
- geltend zusätzliche Vereinbarungen.

BBR-R Teil 4 A 2. Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

- 2.1** Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil 1 A. § 4 Ziffer 1 – in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug, soweit es sich handelt um
- a) die Geltendmachung von Ansprüchen und die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten;
 - b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beratung und Beschäftigung, Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
 - c) eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit sowie die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor ausländischen Gerichten;
- In Bezug auf Haftpflichtansprüche
- g) die vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten geltend gemacht werden;
 - h) im Zusammenhang mit der Beratung oder Beschäftigung, der Verletzung oder Nichtbeachtung US-amerikanischem oder kanadischem Rechts;
 - i) wegen einer in den USA oder in Kanada vorgenommenen Tätigkeit und der Tätigkeit des Rechtsanwalts vor US-Gerichten und kanadischen Gerichten;
- geltend zusätzliche Vereinbarungen.